

Wegleitung zur Meldung der Prüfhonorare zur Ermittlung der Aufsichtsabgabe

(Stand 1. April 2020)

1. Welches sind die gesetzlichen Grundlagen für die Aufsichtsabgabe¹?

Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB erhebt von den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen jährlich eine Aufsichtsabgabe zur Finanzierung der nicht durch Gebühren gedeckten Kosten. Die Aufsichtsabgabe der RAB ergibt sich aus dem Verhältnis der *Prüfhonorare* des einzelnen Revisionsunternehmens zur Summe aller *Prüfhonorare*, welche die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen verbuchen.

Für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, die nur FinTech-Unternehmen² genannten Personen prüfen, beträgt die Aufsichtsabgabe mindestens CHF 2'500³. Für alle übrigen staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen beträgt die Aufsichtsabgabe mindestens CHF 10'000⁴.

2. Wie sind die für die Aufsichtsabgabe relevanten Prüfhonorare definiert?

Als *Prüfhonorare* für die Ermittlung der Aufsichtsabgabe gelten die Honorare aus *Revisionsdienstleistungen*⁵ gegenüber *Gesellschaften des öffentlichen Interesses*⁶.

Revisionsdienstleistungen bestehen aus:

- Prüfungen und Bestätigungen, die nach bundesrechtlichen Vorschriften durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen vorgenommen werden müssen. Eine nicht abschliessende Liste der Prüfungen und Bestätigungen, welche zu berücksichtigen sind, findet sich in der Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Obligationenrechts sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren⁷ wie auch auf der Website der RAB⁸.
- Prüfungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes⁹ die durch eine zugelassene Prüfgesellschaft¹⁰ in den relevanten Aufsichtsbereichen¹¹ durchzuführen sind.

¹ Art. 9a Abs. 4^{bis} sowie Art 21 Abs. 2 des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; SR 221.302) sowie Art. 11a Abs. 1 Bst. a^{bis} und 42 der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV; SR 221.302.3).

² Art. 1b Bankengesetz (BankG; SR 952.0).

³ Art. 42 Abs. 2ter RAV.

⁴ Art. 42 Abs. 2 RAV.

⁵ Art. 2 Bst. a RAG.

⁶ Art. 2 Bst. c RAG.

⁷ Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 2004 zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren; Seiten 4059 ff.

⁸ www.rab-as.ch (Zulassung / Allgemeine Informationen / Welche Zulassung für welche Dienstleistung / Übersicht).

⁹ Art. 24 Abs. 1 Bst. a Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG; SR 956.1).

¹⁰ Art. 9a RAG.

¹¹ Art. 11a RAV.

Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind:

- Publikumsgesellschaften im Sinne des Obligationenrechts¹². Bei Gesellschaften nach ausländischem Recht sind nur diejenigen zu berücksichtigen, deren Beteiligungspapiere oder Anleiheobligationen an einer Schweizer Börse kotiert sind¹³.
- Beaufsichtigte im Sinne des Finanzmarktaufsichtsgesetzes¹⁴, die eine zugelassene Prüfungsgesellschaft mit einer Prüfung nach Art. 24 FINMAG beauftragen müssen.

3. Welche Honorare sind zu melden?

Zu melden sind die unter Punkt 2 erwähnten Prüfhonorare, welche in der letzten genehmigten Jahresrechnung des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens über eine Zeitperiode von 12 Monaten verbucht wurden¹⁵. Relevant ist das verbuchte *Nettohonorar*, das heisst das Honorar exklusive Mehrwertsteuer und Spesen sowie nach Abzug der Debitorenausfälle.

Weitervergütungen innerhalb des Firmennetzwerkes aufgrund von Arbeitsleistungen, welche durch ausländische Netzwerkfirmen erbracht werden, sind abzuziehen.

Zur Ermittlung der Prüfhonorare sind die effektiven Zahlen massgebend. Pauschale Ausscheidungen oder annäherungsweise Berechnungen sind nicht erlaubt.

4. Wer hat die Prüfhonorare zu melden?

Sämtliche staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen haben die Prüfhonorare zu melden. Falls in der betreffenden Periode keine Revisionsdienstleistungen gegenüber Gesellschaften des öffentlichen Interesses erbracht und keine betreffenden Prüfhonorare verbucht wurden, hat eine entsprechende Meldung an die RAB zu erfolgen.

5. Ab welchem Zeitpunkt und bis wann sind die Honorare zu melden?

Die Honorare sind ab dem Zeitpunkt der Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zu melden. Bei Wegfall der Zulassung sind die Honorare noch für das Jahr zu melden, in dem die Zulassung weggefallen ist.

Die RAB versendet jeweils am Jahresende eine Aufforderung zur Meldung der Prüfhonorare an die im Register hinterlegten Kontaktpersonen der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen. Die Fristen zur Meldung der Honorare sind grundsätzlich einzuhalten. Fristverlängerungen sind rechtzeitig zu beantragen und werden nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt.

6. In welcher Form sind die Prüfhonorare zu melden?

Die Prüfhonorare sind mittels Liste im Excel-Datenformat zu melden. Mindestens folgende Angaben müssen aus der Liste ersichtlich sein:

- Geschäftsjahr des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens

¹² Als Publikumsgesellschaften gelten Gesellschaften, die entweder (a) Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben, (b) kotierte oder nicht kotierte Anleiheobligationen ausstehend haben oder (c) mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a oder b beitragen (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 Obligationenrecht, OR; SR 220).

¹³ Art. 8 RAG.

¹⁴ Beaufsichtigte im Sinne des Finanzmarktaufsichtsgesetzes sind Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde benötigen, sowie kollektive Kapitalanlagen (Art. 3 FINMAG).

¹⁵ Zum Beispiel per Abschlussstichtag am 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember. Falls seit der letzten Erhebung der Aufsichtsabgabe keine neue genehmigte Jahresrechnung vorliegt, ist die RAB zu kontaktieren.

- Pro Gesellschaft des öffentlichen Interesses (in alphabetischer Reihenfolge)
 - o Total Prüfhonorar in CHF gemäss Punkt 2
 - o Vorjahresvergleich¹⁶, inkl. Begründung bei Abweichungen +/- 10 Prozent und mindestens CHF 100'000
- Fehlerkorrekturen gemäss Punkt 7
- Total Prüfhonorare

Zur Liste ist ein rechtsgültig unterzeichneter Begleitbrief, inkl. Angabe der Kontaktperson für Rückfragen, beizulegen. Der Begleitbrief hat zudem eine explizite Aussage zur Richtigkeit der Meldung der Prüfhonorare zu enthalten.

Falls sich der Prozess zur Ermittlung der Prüfhonorare gegenüber dem Vorjahr verändert hat, sind der RAB die aktuellsten Prozessdokumentationen, inkl. Beschreibung der wichtigsten Änderungen, einzureichen.

Die Mitteilungspflicht wird erfüllt, indem die notwendigen Angaben im entsprechenden Eintrag eingegeben und die Unterlagen bis zum 31. Januar jeden Jahres mit der Dokumenten-Upload-Funktion, im Benutzerkonto des Zulassungsträgers, hochgeladen werden.

7. Wie sind festgestellte Fehler zu melden?

Falls durch das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen zu den Vorjahresmeldungen der Prüfhonorare Fehler festgestellt werden, sind diese unverzüglich der RAB zu melden. Die Fehler sind zudem in der aktuellsten Meldung separat pro Gesellschaft des öffentlichen Interesses auszuweisen und zu korrigieren. Die Ursache des Fehlers ist zudem zu begründen.

8. Wie überprüft die RAB die Richtigkeit der deklarierten Prüfhonorare?

Die RAB kann die Richtigkeit der gemeldeten Prüfhonorare anlässlich einer Inspektion im Detail überprüfen.

Das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen hat zu diesem Zweck die Nachvollziehbarkeit der gemeldeten Prüfhonorare zu gewährleisten.

9. Wie wird die Aufsichtsabgabe in Rechnung gestellt?

Auf Grundlage der gemeldeten Prüfhonorare wird jeweils im ersten Halbjahr (Kalenderjahr) die Schlussabrechnung zur Aufsichtsabgabe des vorhergehenden Kalenderjahrs (Geschäftsjahr der RAB) erstellt. Die im Vorjahr geleisteten Akontozahlungen werden mit der anteiligen Aufsichtsabgabe gemäss der Schlussabrechnung verrechnet.

Auf Grundlage des Budgets der RAB wird den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen zudem eine provisorische Akontozahlung der Aufsichtsabgabe für das laufende Geschäftsjahr in Rechnung gestellt. Allfällige Guthaben oder Nachzahlungen aus der Schlussrechnung werden mit der Akontozahlung verrechnet.

10. An wen kann ich mich bei zusätzlichen Fragen wenden?

Fragen können Sie elektronisch dem für Sie zuständigen Mitarbeiter der RAB stellen.

¹⁶ Bei der erstmaligen Meldung der Honorare für Prüfungen von FinTech-Unternehmen sind keine Vorjahreswerte anzugeben.